

Stadtrecht der Stadt Schortens

Entgelte für die Stadtbücherei Schortens

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Entgelterhöhung für den Bereich der Stadtbücherei beschlossen:

- l) Ziffer 11 der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbücherei Schortens vom 23.02.2012 erhält folgende Fassung:

Ziffer 11 - Entgelte

1. Leseausweis:

Personen ab 18 Jahre zahlen für den Leseausweis eine Jahresgebühr in Höhe von: **15,00 €**

Für Erwachsene wird ein einmaliges Entgelt bei Ausstellung der Jahreslesekarte erhoben in Höhe von: **1,00 €**

Schüler, Studenten und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen eine ermäßigte Jahresgebühr in Höhe von: **7,50 €**
Um diese Ermäßigung zu erhalten, muss bei Erwerb der Lesekarte ein schriftlicher Nachweis vorgelegt werden.

Alternativ ist der Erwerb einer so genannten „Tageskarte“ möglich.
Diese berechtigt zur einmaligen Entleihung von Medien und kostet: **1,00 €.**

Die Gebühr für die Ersatzausstellung eines Leseausweises beträgt: **3,00 €.**

2. Für bestimmte Medienarten wird eine gesonderte Ausleihgebühr je Medium und Öffnungstag fällig:

Für DVDs: **1,50 €**

Für Konsolenspiele: **2,00 €**

3. Versäumnisentgelt für das Überschreiten der Leihfrist pro Medium und Öffnungstag:

Für DVDs und Konsolenspiele: **1,00 €**

Für alle übrigen Medien:

Bei Erwachsenen **0,25 €**

Bei Jugendlichen **0,15 €**

4. Auslagenersatz für jede Mahnung: **2,00 €**

- | | |
|--|---------------|
| 5. Entgelt für die Vorbestellung von Medien: | 0,80 € |
| 6. Entgelt je Fernleihbestellung: | 2,00 € |
| 7. Entgelt für die Internetnutzung durch Erwachsene pro 30 Minuten:
Für Kinder/Jugendliche unter 18 Jahre ist die Nutzung kostenfrei. | 0,50 € |
| 8. Entgelt für Ausdrucke und Kopien (schwarz/weiß) pro Seite: | 0,10 € |
| 9. Für Versäumnisentgelte wird pro Medium ein Höchstbetrag von 25,00 € festgesetzt. | |
| 10. Zahlungspflichtig sind alle Benutzerinnen/ Benutzer der Stadtbücherei oder deren gesetzliche Vertreterin/ Vertreter. Die Gebühren werden sofort bezahlt. Ausnahmen regelt die Büchereileitung. | |
| 11. Schulen, Kindertagesstätten und das Jugendzentrum der Stadt Schortens sowie der Kindergarten Moorwarfen sind von den Gebühren befreit. | |

II) Die vorgenannten Entgelte gelten ab 1. Januar 2013. Gleichzeitig treten die bisherigen Entgelte aus der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 23.02.2012 außer Kraft.

Schortens, 13. Dezember 2012

gez.

G. Böhling
Bürgermeister